

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 97/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

G D [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Hans K [REDACTED], H [REDACTED]-H [REDACTED]-Weg 23, A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

gegen

Michael L [REDACTED], H [REDACTED]straße 31, A [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Dr. Henze,
Stodolkowitz und Dr. Goette am 22. April 1991

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Prozeßbevollmächtigten des
Klägers gegen den Senatsbeschluß vom 28. Januar 1991
werden zurückgewiesen.

Gründe:

Durch Beschluß vom 28. Januar 1991 hat der Senat den
Streitwert für das Verfahren in der Revisionsinstanz auf
132.500,-- DM (Wert des Feststellungsantrages:
120.000,-- DM; Zahlungsantrag: 12.500,-- DM) festgesetzt.
Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erstrebt mit den von
ihm gegen diesen Beschluß erhobenen Gegenvorstellungen unter
Berufung auf den Beschluß des IX. Zivilsenates vom
13. Februar 1986 (IX ZR 114/85, NJW-RR 1986, 676) entspre-
chend § 17 Abs. 3 GKG eine Bemessung des Streitwertes mit
insgesamt 372.500,-- DM (3-facher Jahresbetrag von Gehalt
und Tantieme abzüglich 20 %: 360.000,-- DM; Zahlungsantrag:
12.500,-- DM). Auf Anfrage des Senats hat er mit Schriftsatz
vom 16. April 1991 mitgeteilt, die Unwirksamkeit der Kündi-
gung des noch bis zum 30. März 1993 laufenden Vertrages habe
ein für allemal festgestellt werden sollen. Der Kläger habe
vermeiden wollen, sich in einem Zahlungsprozeß erneut mit
den Einwänden des Beklagten befassen zu müssen. Über sämt-
liche Ansprüche aus dem Geschäftsführervertrag sei im
Februar dieses Jahres ein Vergleich abgeschlossen worden,

- 3 -

nach welchem die Beklagte dem Kläger eine Abfindung von 210.000,-- DM zu zahlen habe. Ein neues Dienstverhältnis sei der Kläger nicht eingegangen; er sei nunmehr selbständig tätig.

Nach diesem Vortrag geht der Senat davon aus, daß das Interesse des Klägers an der Erfüllung des Geschäftsführervertrages, der noch für die Zeit vom 1. Dezember 1988 bis zum 31. März 1993 verbindlich war, unter Berücksichtigung von dem Kläger verdienter, ihm anzurechnender Beträge im Sinne der §§ 324 Abs. 1 Satz 2, 615 Satz 2 BGB (vgl. dazu Sen.Urt. v. 15. Februar 1968 - II ZR 92/66, WM 1968, 611 sowie Fleck, WM 1968, SB 3 S. 8) von den Parteien im Rahmen des von ihnen geschlossenen Vergleichs übereinstimmend mit 210.000,-- DM angenommen worden ist. Von diesem Interesse des Klägers kann auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ausgegangen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der vorgenannte Betrag für einen Zeitraum von vier Jahren und vier Monaten zugrunde gelegt worden ist. Entsprechend § 17 Abs. 3 GKG kommt für die Streitwertbemessung jedoch nur der Betrag in Betracht, der dem Kläger für drei Jahre gewährt worden wäre. Das entspräche einer Summe von ca.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

145.500,-- DM. Da dem Klageantrag zu 1 eine Feststellungsklage zugrunde lag, ist davon noch ein Abzug von 20 % vorzunehmen. Unter diesen Umständen wird der von dem Senat im Beschluß vom 28. Januar 1991 für den Feststellungsantrag zugrunde gelegte Wert von 120.000,-- DM nicht überschritten. Insgesamt kann es somit bei dem festgesetzten Streitwert von 132.500,-- DM verbleiben.

Brandes

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Stodolkowitz

Dr. Goette